



Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung – Maßnahmen für den Landkreis Erding zu weiteren Öffnungsschritten gemäß § 27 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 der 12. BayIfSMV

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 351) geändert worden ist

Maßnahmen für den Landkreis Erding zu weiteren Öffnungsschritten gemäß § 27 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 der 12. BayIfSMV

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Landkreis Erding, erlässt das Landratsamt Erding auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Abänderung der §§ 10, 11, 13, 14 und 23 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung werden ab dem 21.05.2021 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, im Landkreis Erding folgende weitere Öffnungen zugelassen:

1.1 Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;



Sonder-Amtsblatt

Ausgabe 35
Donnerstag 20.05.2021

1.2 Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV;

1.3 Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV verfügen, ferner

a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV verfügen;

b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV verfügen;

c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV verfügen;

1.4 Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV verfügen;

1.5 Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV für Kunden;

1.6 Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

1.7 Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV und nach vorheriger Terminbuchung.



Sonder-Amtsblatt

Ausgabe 35
Donnerstag 20.05.2021

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 21.05.2021, 00.00 Uhr, in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den Landkreis Erding an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

3. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 11.05.2021 (weitere Öffnungen aufgrund einer stabilen 7-Tages-Inzidenz von unter 100) tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Hinweis

Bzgl. des Testnachweises hat sich im Vergleich zur letzten Allgemeinverfügung die Rechtslage geändert. Nun gilt auch betreffend dem PCR-Test, dass dieser vor höchstens 24 Stunden vorgenommen worden sein darf.

Begründung:

I.

Das Landratsamt Erding ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit der 12. BayIfSMV sowie § 65 S. 1 der ZustV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 27 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 der 12. BayIfSMV. Hiernach kann die Kreisverwaltungsbehörde weitere Öffnungsschritte nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden, zulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis den Wert von 100 nicht überschreitet und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Im Landkreis Erding wurde der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern seit dem 05.05.2021 nicht mehr überschritten. Zur Bestimmung maßgebend ist der Wert, der durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> zu finden ist.

Die maßgeblichen Inzidenzwerte stellen sich wie folgt dar:

05.05.2021 88,3

06.05.2021 83,9

07.05.2021 96,2



Sonder-Amtsblatt

Ausgabe 35
Donnerstag 20.05.2021

08.05.2021	97,0
09.05.2021	94,1
10.05.2021	94,8
11.05.2021	96,2
12.05.2021	92,6
13.05.2021	92,6
14.05.2021	73,8
15.05.2021	65,9
16.05.2021	65,9
17.05.2021	64,4
18.05.2021	55,0
19.05.2021	47,0
20.05.2021	37,6

Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Erding unterschreitet damit seit dem 05.05.2021 den Wert von 100 und liegt aktuell (20.05.2021) bei 37,6. Damit kann von einem stabilen bis rückläufigen Infektionsgeschehen ausgegangen werden. Die bereits zum 12.05.2021 erfolgten weiteren Öffnungsschritte haben zu keiner negativen Entwicklung geführt.

Es kann auch weiterhin mit stabilen Infektionszahlen gerechnet werden. Seit dem 05.05.2021 kam es zu keinem neuen größeren Infektionsgeschehen im Landkreis. Zurzeit ist die Verbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 bei allen Infektions-Clustern aufgrund eines schnellen und effektiven Eingreifens des Gesundheitsamts Erding eingedämmt. Auch bei der Belegungssituation im Klinikum Erding ist eine weitere Entspannung zu verzeichnen. Darüber hinaus kommt hinzu, dass in den Senioren- und Behinderteneinrichtungen im Landkreis Erding bereits alle Impfwilligen ihre zweite Impfung erhalten haben. Die Inzidenzwerte der letzten Tage sind deutlich abnehmend. Anhand der Inzidenzwerte der letzten Tage und der fachlichen Einschätzung des Gesundheitsamtes



Sonder-Amtsblatt

Ausgabe 35
Donnerstag 20.05.2021

Erding ist in der Gesamtschau weiterhin eine rückläufige Entwicklung der Infektionszahlen zu prognostizieren.

Die Bürgerinnen und Bürger sehnen sich aufgrund der starken Einschränkungen in den letzten Monaten nach weiteren Öffnungen und Perspektiven. Dies gilt angesichts der beginnenden Ferien- und Urlaubszeit insbesondere hinsichtlich von Freizeit- und Urlaubsangeboten. Mit dieser Allgemeinverfügung können die Bürgerinnen und Bürger in grundrechtsgeschützten und grundrechtsrelevanten Bereichen in gewissen Situationen von den Beschränkungen entlastet werden. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Damit ist die Allgemeinverfügung auch erforderlich. Das Landratsamt Erding beobachtet und bewertet das Infektionsgeschehen täglich und behält sich für die Zukunft ausdrücklich eine abweichende Einschätzung auf Grund der weiteren Entwicklungen vor. Damit sind die Maßnahmen im Ergebnis auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne. Unter Abwägung der widerstreitenden Interessen – etwa des Grundrechts der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG – wurde der Weg einer weiteren Öffnung nach § 27 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 der 12. BayIfSMV gewählt, um eine größtmögliche Planungssicherheit einerseits bei gleichzeitiger infektionsschutzrechtlicher Vertretbarkeit andererseits zu gewährleisten. Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde erteilt.

II.

Die Anordnung tritt am 21.05.2021, 0.00 Uhr, in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht.

Sollte der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden sein, tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft. Damit ist gewährleistet, dass bei einem starken Anstieg der Infektionszahlen die Lockerungen nicht mehr gelten.

III.

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt zugleich die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 11.05.2021 außer Kraft. Hintergrund ist zum einen, dass die Allgemeinverfügung vom 11.05.2021 wegen der veränderten Rechtslage hätte geändert werden müssen. Unter anderem wurde § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV (Rechtsgrundlage für die weiteren Öffnungsschritte) neu gefasst, wonach nun auch betreffend den PCR-Test gilt, dass dieser vor höchstens 24 Stunden vorgenommen worden sein darf. Bei Erlass der Allgemeinverfügung vom 11.05.2021 durfte der PCR-Test maximal 48 Stunden alt sein.



Sonder-Amtsblatt

Ausgabe 35
Donnerstag 20.05.2021

Zum anderen ist es für die Bürgerinnen und Bürger übersichtlicher, wenn sich die weiteren Öffnungsschritte aus einer Allgemeinverfügung ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Erding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Erding, 20.05.2021

gez.
Martin Bayerstorfer
Landrat